

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
und
der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
der Ortsbeiratswahl Battenfeld**

am 15. März 2026

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 2026 das endgültige Wahlergebnis in dem Ortsbezirk Battenfeld ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	747
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	437
3. Zahl der gültigen Stimmen:	2.032
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	18

II.

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, verteilen sich wie folgt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	599	1
6. Bürgerliste Ortsteile	BLO	1.433	4

III.

Bei einer Verhältniswahl (mit mehr als einem Wahlvorschlag) verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:

	Lfd.-Nr.	Familiennname	Rufname	Stimmen
CDU				
1.	102	Born	Kathrin	290
2.	101	Haase	Claudia Katharina	154
3.	103	Senlikoglu	Erdogan	88
4.	104	Graiser	Alexander	67
BLO				
1.	603	Stutzmann	Melanie	336
2.	605	Pez	Günter	331
3.	601	Veith	Reiner	313
4.	602	Schneider	Marc	269
5.	604	Hannig	Andy	184

IV.

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

	Lfd.-Nr.	Familienname	Rufname	Stimmen
CDU	1 Sitz			
1.	102	Born	Kathrin	290
BLO	4 Sitze			
1.	603	Stutzmann	Melanie	336
2.	605	Pez	Günter	331
3.	601	Veith	Reiner	313
4.	602	Schneider	Marc	269

V.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Ortsbeiratswahl Battenfeld wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Allendorf (Eder), 23.03.2026

Stefan Noll
Gemeindewahlleiter